

Satzung
des
Eisvogel e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisvogel“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein ist eine Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige von Betroffenen, die an Lymphknotenkrebs oder Leukämie erkrankt sind. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Information, Unterstützung und Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen und Angehörigen. Über Veranstaltungen sowie das Internetforum soll der Austausch zwischen Erkrankten, Angehörigen und Geheilten stattfinden. In Einzelfällen macht es sich der Verein ebenfalls zur Aufgabe Veranstaltungen/Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität zu realisieren.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Information und Aufklärung über die Krebserkrankungen Lymphknotenkrebs und Leukämie;
 - b) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Aufklärung von Betroffenen und Angehörigen Betroffener;
 - c) Hilfestellung, Unterstützung und Beratung in Einzelfällen, die eine durch eine Erkrankung an Lymphknotenkrebs oder Leukämie entstandene Notsituation lindern sollen.
 - d) Akquise von Spenden, öffentlicher und privater Förderung sowie als Plattform für ehrenamtliches Engagement.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (8) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschale) nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage des Vereins zulässt. Ein Anspruch auf Aufwandsersatz besteht nur, wenn ein entsprechender Auftrag vorlag.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- b) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung. Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.



- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der fällig gewordenen Beiträge bis zum Quartalsende bestehen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
 - b) Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen, zu wählen und auch selbst in diese gewählt zu werden,
 - c) an Veranstaltungen des Vereins bevorzugt teilzunehmen,
 - d) inhaltlich und konzeptionell das Profil des Vereins mitzugestalten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Grundsätze dieser Satzung einzuhalten,
 - b) im Rahmen seiner Möglichkeiten den Zweck des Vereins zu unterstützen und für den Verein zu werben,
 - c) die Beiträge fristgemäß zu überweisen.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Über die Höhe des Förderbeitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.



§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b) Entscheidung über eine Vergütung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse / E-Mailadresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen und/oder Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt insbesondere für juristische Personen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.



- (9) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
- (10) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 25 / v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (12) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Mitgliedern, darunter
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - b) dem Kassenwart / der Kassenwartin.Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen (Kooptation).
- (3) Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (4) Kann den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, insbesondere mit dem/den Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheit der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge abschließen. Über die Notwendigkeit beschließt der Vorstand.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern/innen als besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB übertragen. Dem Vorstand obliegt der Abschluss von Arbeitsverträgen.



- (2) Der/die Besondere Vertreter nimmt/nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der/die Besonderen Vertreter sollen im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Schirmherrschaft

Für die Schirmherrschaft sollen geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit sind, den Verein bei der Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Nana – Recover your Smile e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Gründungssatzung vom 1. Februar 2016

Letzte Änderung der Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2021

